

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG-) sowie dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in deren jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 28.11.2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Gotha.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Stadt Gotha unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein Benutzungsverhältnis.

§ 3 Begriffe

- (1) Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie werden geführt als gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen, indem Kinder, entsprechend der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung, im Alter von 0 bis 2 Jahre und/oder 2 Jahre bis Schuleintritt, betreut werden.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder
 - b) die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetz-

buch (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG-) und den einschlägigen Rechtsvorschriften. Insbesondere haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Besonders sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden.

§ 5 Kreis der Berechtigten

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Kinder, die in der Stadt Gotha ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, haben ab einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in ihrer Wohnsitzgemeinde.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort in Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG aufzunehmen, wenn die Platzkapazität der Betreuungseinrichtungen dies zulässt.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Rechtsanspruch aus § 2 ThürKigaG umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Betreuungszeit kann jedoch tageweise ganz oder teilweise aus betrieblichen Gründen wie Brückentagen, zu Fortbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte entsprechend des § 19 ThürKitaG oder aus anderen Gründen (z.B. Naturkatastrophen, Brand, Streik und anderen unabwendbaren Ereignissen der höheren Gewalt) eingeschränkt werden. Die betroffenen Eltern sind hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (2) Grundsätzlich bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen. Eine Schließzeit über die Sommerferien gibt es nicht.
- (3) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt durch Veröffentlichung im Rathauskurier und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

- (4) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen, die sich aus der Gebührensatzung ergeben. Kinder, die für einen Halbtagsplatz angemeldet sind, können in der Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 11:00 bis 17:00 Uhr betreut werden. Erfordert die Berufstätigkeit der Eltern eine abweichende Halbtagsbetreuungszeit kann im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eine abweichende Betreuungszeit zugelassen werden, soweit die Kapazität, das Konzept der Einrichtung dies zulässt und der Tagesablauf nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird oder diesem entgegensteht. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies dem Träger spätestens 2 Wochen vor Monatsende mit Wirksamkeit zum 1. des Folgemonats schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis zum 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 4 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind dem Träger die triftigen Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Eltern bei der Stadtverwaltung Gotha sowie nach schriftlicher Zusage durch den Träger. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (3) Vor Aufnahme/Eingewöhnung eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung und entsprechende Nachweise gemäß § 18 ThürKigaG über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen.
- (4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ist dem Träger der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung zum Aufnahmegespräch vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 22 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Im Übrigen wird auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) Bezug genommen.

- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung besteht die Möglichkeit, einer stundenweisen gebührenfreien Eingewöhnungsphase für das aufzunehmende Kind. Die Dauer der Eingewöhnungsphase (max. 4 Wochen) richtet sich nach der Individualität des Kindes und der Kapazität der Einrichtung.
- (6) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Gotha erfolgt zum 1. Werktag eines Monats. Soll die Aufnahme im laufenden Monat auf Wunsch der Eltern erfolgen, kann dies unter Berücksichtigung der Kapazität und nach Absprache der Kindertageseinrichtung gestattet werden.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes in altersspezifische Gruppen ab 2 Jahren, kann innerhalb einer Kindertageseinrichtung oder durch Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung erfolgen. Der Wechsel soll zum 1. des darauffolgenden Monats erfolgen, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.
- (8) Anträge zur Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung (Einrichtungswechsel) sind möglich. Dem Wechsel der Einrichtung soll unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Wohn- und Arbeitsstätte der Eltern, entsprechen werden, wenn in der gewünschten Kindertageseinrichtung entsprechende Plätze frei sind. § 7 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Eine tagesweise Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Gastkindverhältnisses ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Für die Gastkindbetreuung wird eine Tagesgebühr, die der Gebührensatzung zu entnehmen ist, erhoben. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Be-

treuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das pädagogische Betreuungspersonal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Arzneimittel, darunter zählen ärztlich verordnete Medikamente sowie homöopathische - und Nahrungsergänzungsmittel sowie freiverkäufliche Salben, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Die Verantwortung für die Medikation haben die Eltern und der Arzt. Arzneimittel werden nicht auf bloßen „Zuruf“ der Eltern verabreicht. Für die Verabreichung eines Arzneimittels ist die schriftliche Indikation durch den behandelnden Arzt notwendig. Die Indikation muss eindeutig und präzise sein. Für die Medikation ist auch die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen.
- (4) Das Fernbleiben des Kindes ist bis 8:00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Wird ein Kind unentschuldigt verspätet (nach den Öffnungszeiten und bei Halbtagsplätzen nach 12:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) abgeholt, so werden pro angefangene Stunde 15 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (6) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen ist für die Eltern verbindlich. Die Hausordnung trifft insbesondere Regelungen zum Verhalten der Eltern beim Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung und beim Verlassen dieser; zum Mitbringen von Tieren; zum Verhalten im Krankheitsfall; zur Erreichbarkeit der Eltern; zu möglichen Kleidungsfragen (z.B. Wechsel- und Wetterkleidung); zum Verhalten bei Unfällen und trifft Aussagen zum Hausrecht.

§ 9

Pflichten der Kindereinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch aus Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden bei Bedarf durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so informiert die Kindertageseinrichtung mit einem Aushang die Eltern, weiterhin den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt und hat dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung kann nach § 12 des ThürKigaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet werden, der vom Träger der Einrichtung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht, mit Ausnahme der Elternbeiträge, berühren gilt § 12 Abs. 3 ThürKigaG entsprechend.
- (2) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 13 ThürKigaG gilt entsprechend.

§ 11 Versicherung

Gegen Unfälle während der Betreuungszeit sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Die Zahlungspflicht der Gebühren besteht auch dann, wenn das Kind dem ihm zugewiesenen Betreuungsplatz aufgrund eines Betretungsverbot es gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht in Anspruch nehmen kann.

§ 13 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich durch die Eltern gegenüber dem Träger bis zum 15. des laufenden Monats vorzunehmen und zum Ende des Kalendermonats wirksam, in welchem die schriftliche Abmeldung eingeht, sofern von den Eltern kein späteres Abmeldedatum vermerkt wurde.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Gebühren- und Benutzungssatzung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen, insbesondere § 8 dieser Satzung, nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbot es nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 8 Abs. 3 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam beendet wurde. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

§ 14

Auskunftspflicht der Eltern und gespeicherte Daten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft über die für die Benutzung und Elternbeitragsfestsetzung notwendigen personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Anschrift der Kinder, Bankverbindung, Einkommensnachweise, Kindergeldnachweis, telefonische Erreichbarkeit, Arbeitgeber) gegenüber dem Träger der Einrichtung zu geben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und verarbeitet.
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung trat am 01.03.2013 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 16.01.2013, Fundstelle: RHK 01/13).

Gleichzeitig trat die Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung der Stadt Gotha vom 05.03.2007 außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung	a) 30.05.16 b) 01.07.16	RHK 06/16	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 § 8 abs. 6 S. 3	neu gefasst neu gefasst neu gefasst
2.	Satzung zur 2. Änderung der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung	a) 23.07.18 b) 31.08.18	RHK 08/18	§ 1 § 3 § 4 S. 1 § 4 S. 2 § 5 Abs. 2 § 6 Abs. 1, UA 2 S. 1 § 6 Abs. 4 § 7 Abs. 1, S. 1 § 7 Abs. 2 § 7 Abs. 3, S. 1 § 7 Abs. 5, S. 2 § 7 Abs. 6 § 7 Abs. 7, S. 2 § 7 Abs. 8 § 8 § 8 Abs. 1/Abs. 2/Abs. 3 § 8 Abs. 6	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst Verweis ersetzt Verweis ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt Wort ersetzt neu gefasst Wort ersetzt neu gefasst Wort ersetzt Satz 4 eingefügt Überschrift neu Wort ersetzt neu gefasst

				§ 9 Abs. 1, S. 2 § 10 § 12 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 3 § 14	Wort ersetzt neu gefasst Wort ersetzt Wort ersetzt neu gefasst neu gefasst
3.	Satzung zur 3. Änderung der Kindertageseinrichtungsbenejutzungssatzung	a) 17.12.20 b) 01.08.20 (außer § 1 Abs. 4 Buchstabe b u. c Abs. 5 Buchstabe b, c, d, e, f, g Abs. 7, Abs. 8 u. Abs. 9)	RHK 01/21	Einleitungssatz § 4 § 5 § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 4 § 6 Abs. 5 § 7 Abs. 3 § 7 Abs. 4 § 10 § 12 § 13 Abs. 4 § 14	geändert geändert Wort ersetzt Wort ersetzt neu gefasst neu eingefügt Wort ersetzt neu eingefügt, (Nummerierung ändert sich dementsprechend) Wort ersetzt geändert neu eingefügt geändert